

# **Satzung der Universität Ulm für das hochschuleigene Eignungsfeststellungsverfahren gemäß § 42 Absatz 4 UG im Diplomstudiengang „Informatik-Intensiv“**

**Vom 17. Juni 2002**

Aufgrund von §§ 94 Absatz 3 und 42 Absatz 4 Universitätsgesetz Baden-Württemberg (UG) in der Fassung vom 1. Februar 2000 (GBl. 2000, Nr. 5, S.208ff) in Verbindung mit § 11 a Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 28. April 1998 (GBl. 1998, S. 286) zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. April 2000 (GBl. 2000, S.436) hat der Senat der Universität Ulm am 13. Juni 2002 die nachstehende Satzung beschlossen.

## **Präambel**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Die Universität Ulm führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Diplomstudiengang „Informatik-Intensiv“ ein hochschuleigenes Eignungsfeststellungsverfahren gemäß § 42 Absatz 4 UG durch. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers für den Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme am hochschuleigenen Eignungsfeststellungsverfahren gemäß § 42 Absatz 4 UG ist Voraussetzung für die Zulassung zum Diplomstudiengang „Informatik-Intensiv“. Absatz 3 Satz 2 bleibt davon unberührt.

(3) Das Eignungsfeststellungsverfahren nach Absatz 1 wird unabhängig davon durchgeführt, dass für den Diplomstudiengang „Informatik-Intensiv“ Zulassungsbeschränkungen festgesetzt wurden. Werden im hochschuleigenen Eignungsfeststellungsverfahren gemäß § 42 Absatz 4 UG mehr Bewerber ausgewählt, als Plätze zur Verfügung stehen, wird unter den Bewerbern eine Auswahl nach den Bestimmungen der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) gemäß der „Satzung der Universität Ulm für das Eignungsfeststellungsverfahren im Diplomstudiengang Informatik-Intensiv“ vom 27. August 2001 durchgeführt.

## **§ 2 Zweck des hochschuleigenen Eignungsfeststellungsverfahrens**

Zweck des Verfahrens ist es festzustellen, ob der Bewerber über eine hinreichende Begabung und die notwendigen Fähigkeiten verfügt, um die von der Studien- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen in der Regelstudienzeit erbringen zu können. Vorbereitung und Durchführung des hochschuleigenen Eignungsfeststellungsverfahrens obliegen der Auswahlkommission, die gemäß § 4 Absatz 1 zu bilden ist.

## **§ 3 Zulassungsantrag, Fristen**

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Diplomstudiengang „Informatik-Intensiv“ muss für das Wintersemester bis spätestens 15. Juli bei der Universität Ulm, Dezernat II, Studium und Lehre, 89069 Ulm eingegangen sein. Mit dem Antrag auf Zulassung wird am hochschuleigenen Eignungsfeststellungsverfahren gemäß § 42 Absatz 4 UG in Verbindung mit § 11 a HVVO teilgenommen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung beizulegen.

## **§ 4 Auswahlkommission**

(1) Die Fakultät für Informatik bestellt eine Auswahlkommission aus mindestens zwei Professoren, einem Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes und einem Studierenden. Der Studierende hat beratende Funktion. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.

(2) Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Auswahlkommission wird durch das für Studienangelegenheiten zuständige Dezernat der Universität Ulm für das Vergabeverfahren unterstützt.

## **§ 5 Zulassungsverfahren**

(1) Die Auswahlkommission entscheidet im Benehmen mit dem für Studienangelegenheiten zuständigen Dezernat unter den eingegangenen Bewerbungen gemäß den Bestimmungen in Absatz 2.

(2) Voraussetzungen für die Eignung sind:

1. die fristgerechte und vollständige Vorlage der in § 3 Absatz 2 geforderten Unterlage,
2. die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen einschließlich ggf. Prüfungsfach im Abitur in den unter Absatz 3 genannten Fächern, die im arithmetischen Mittel entsprechend der Punkteskala der gymnasialen Oberstufe mit mindestens 9 Punkten im Fach a) und in der Summe über a), b) und c) mindestens 23 Punkte erreichen müssen.

(3) Berücksichtigt werden gemäß Absatz 2 Nr. 2 die nachfolgenden Fächer:

- a) Mathematik, Physik oder Informatik als Pflichtfach; vorrangig wird der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs (arithmetisches Mittel der Oberstufenkurse/Prüfungsfach) gewertet.
- b) Deutsch,
- c) eine fortgeführte Fremdsprache; vorrangig wird bei mehreren fortgeführten Fremdsprachen der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs (arithmetisches Mittel der Oberstufenkurse/Prüfungsfach) gewertet.

(4) Bei ausländischen Hochschulzugangsberechtigungen sind die Absätze 1-3 unter Berücksichtigung der landesspezifischen Besonderheiten sinngemäß anzuwenden.

(5) Bewerber, die die o.g. Voraussetzungen erfüllen, haben erfolgreich am Eignungsfeststellungsverfahren teilgenommen und sind damit geeignet für den Diplomstudiengang „Informatik-Intensiv“. Auf § 1 Absatz 2 wird verwiesen.

(6) Die Zulassung zum Diplomstudiengang „Informatik-Intensiv“ ist zu versagen, wenn

- die Unterlage nach § 3 Absatz 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurde, und/oder
- die fachspezifischen Voraussetzungen gemäß Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 nicht erfüllt sind.

(7) Eine Ablehnung über den Zulassungsantrag wird dem Bewerber durch das für Studienangelegenheiten zuständige Dezernat schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Im übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Ulm unberührt.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2002/03.

Der vorstehenden Satzung wird zugestimmt. Sie wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zugeben.

Ulm, den 17. Juni 2002

(gez.)  
( Professor Dr. H. Wolff )  
- Rektor -